

## Des Hochwürdigst- und Durchläuchtigsten Fürsten/ und Herrn/ Herrn Clementis Augusti Bischoffen zu Paderborn/ und Münster/ Probsten zu Alten Oettingen/ in Ober- und Nieder Bäyern/auch der Oberen ...

Clemens August < I., Köln, Erzbischof>
Paderborn, 1721

VD18 10901310

X. Deren Botten Eyd.

urn:nbn:de:hbz:466:1-65204

## TITULUS X.

## Wer Wotten End.

Solche angenommene Botten / sollen anges loben/und schwehren/ihres Botten-Umbts/ und Befelchs trewlich / und mit Fleiß außzuwarten/ die Gerichts: Brieffe / so ihnen von unse: rem Hoff-Gericht zu verkunden / auffgegeben / und befohlen wird/ trewlich/ und fleißig denjenigen/ daran sie stehen / und halten / in ihr eigen Person/ da sie die betretten mögen/ oder in ihr haußerliche Wohnung / auch sonsten nach Anweisung dieser unser Hoff Gerichts Ordnung/oder von unserem Hoff-Richter/ und Assessoren ihnen ertheilender Instruction ohne einig gefährliches Verziehen zu überantworten / und zu verkunden / Jahr / Zag/ und Mahlplat auff die Process zu schreiben/ und dem Gericht glaubliche Relation einzubringen/die Insinuanda aber anderen/ so darzu nicht interessirt senn/nicht vorzuzeigen/noch den Inhalt zu offen= bahren / auch sonsten alles andere zu thuen / und zu lassen/das einem redlichen / und getrewen Botten seines Ambts halber zustehet und sich nach Inhalt dieser unser Ordnung gebühret/ohne alle gefehrde. TITU-